

Ausschuss für Finanzen und Vergabe  
Vorsitzender  
Herrn Thoralf Pieper

## **Anwendung des § 812 BGB im Falle verjährter Gutscheincards**

Sehr geehrter Herr Pieper,

auf Bitten der Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Vergabe teile ich zum o. g. Prüfungsersuchen aus der Sitzung vom 21.11.2023 wie folgt mit:

### **I.**

Nach den mir vorliegenden Informationen liegt der in der Hansestadt Stralsund verwendeten Gutscheincard folgendes Konzept zugrunde:

Die Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund verkauft Gutscheincards in Stückelungen zu 5, 10 oder 20 Euro an Kunden. Die Kunden können nun in ca. 90 Akzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen mit diesen Gutscheincards bezahlen. Die Gutscheincards dienen dabei als Zahlungsmittel und haben eine Gültigkeit von drei Jahren ab ihrem Kaufdatum, welches auf der Rückseite vermerkt wird. Die Akzeptanzstelle kann die bei ihr eingelösten Gutscheincards bei der Tourismuszentrale einreichen und erhält den Wert der Gutscheincard ausgezahlt. Die Akzeptanzstellen zahlen jährlich eine Marketingumlage von 120,- € zzgl. MwSt. an die Hansestadt Stralsund.

Sollte die Akzeptanzstelle eine Gutscheincard als Zahlungsmittel akzeptieren, dessen Gültigkeitsdauer bereits überschritten ist, so tut sie dies auf eigene Rechnung. Derartige eingereichte Gutscheincards werden von der Hansestadt Stralsund nicht akzeptiert und führen nicht zu einer Erstattung des Gutscheinwerts an die Akzeptanzstelle.

Zwischen der Hansestadt Stralsund und den einzelnen Akzeptanzstellen werden Einzelverträge geschlossen, die eine Dauer von einem Jahr haben und sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängern, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

### **II.**

#### **1.**

Zunächst ist kurz zu klären, ob es sich bei der Gültigkeitsbefristung der Gutscheincard um eine Ausschlussfrist oder um eine Verjährungsfrist handelt. Eine Ausschlussfrist hätte zur Folge, dass eine Leistung auf eine abgelaufene Gutscheincard rechtstechnisch als eine Leistung auf eine nicht mehr bestehende (weil erloschene) Forderung darstellen würde und somit für die Akzeptanzstelle einen bereicherungsrechtlichen Anspruch ggü. dem Kunden erzeugen würde. Eine Verjährungsfrist hingegen würde bedeuten, dass die Akzeptanzstelle zwar auf den Anspruch aus der Gutscheincard leisten darf, dies aber nicht mehr muss. Hierdurch wird kein bereicherungsrechtlicher Anspruch ausgelöst.

In der Rechtsprechung wurden Befristungen der Dauer von Gutscheinen regelmäßig als Bestimmung über die Verjährung angesehen, dies dürfte auch dem Verständnis im

Rechtsverkehr entsprechen, da Unternehmen ggf. durchaus aus Kulanz ihren Kunden entgegenkommen möchten, ohne dass dabei Rechtsansprüche entstehen sollen.

Entsprechend handelt es sich bei der Gültigkeitsbefristung der Gutscheincard nach der hier vertretenen Rechtsauffassung um eine Verjährungsregelung.

## 2.

Aus dem Zweck und der Systematik sowohl der bereicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 812 ff. BGB) als auch der gesetzlichen Verjährungsregeln (§§ 194 ff. BGB) folgt, dass die Verjährung eines Anspruchs dem Gläubiger der verjährten Forderung keinen bereicherungsrechtlichen Anspruch gegenüber dem Schuldner der verjährten Forderung gewährt.

Die Vorschriften der §§ 812 ff. BGB bestimmen, dass etwas, was ohne rechtlichen Grund erlangt wurde, herauszugeben ist. Diese bereicherungsrechtlichen Vorschriften dienen entsprechend dazu, von der Rechtsordnung des BGB nicht gebilligte Vermögensvorteile auszugleichen.

Der Gesetzgeber hat dabei im BGB an zahlreicher Stelle zum Schutze des Rechtsverkehrs Ausschluss- und Verjährungsfristen geschaffen, die letztlich rechtliche Tatsachen erzeugen sollen. Diese Regelungen würden unterlaufen werden, wenn die in ihnen normierten Rechtsfolgen über das Bereicherungsrecht ausgehöhlt werden könnten. Entsprechend ist anerkannt, dass die Verjährung eines Anspruchs keinen bereicherungsrechtlichen Anspruch erzeugt (vgl. Stadler in: Jauernig, vor § 812 BGB Rn. 14; Martinek/Heine in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, § 812 BGB Rn. 184; Sprau in Palandt, Einf v § 812 Rn. 5).

Die wurde für sogar explizit für verjährte Gutscheine unter Verweis auf die in den Verjährungsregeln niedergelegten Wertungen des Gesetzgebers ausgeurteilt (LG Oldenburg, Urteil vom 27. August 2013 – 16 S 702/12 –, Rn. 26, juris).

Entsprechend ist von davon auszugehen, dass verjährte Gutscheine keinen Bereicherungsanspruch des Kunden gegenüber dem Aussteller (hier: die Hansestadt Stralsund, nicht aber die Akzeptanzstellen!) haben.

## 3.

Zu klären wäre noch die Frage, wann die Gutscheincard tatsächlich verjährt.

In rechtlicher Hinsicht ist ein Gutschein ein sog. kleines Inhaberpapier (§ 807 BGB), auf welches bestimmte Vorschriften über den Schuldverschreibungsvertrag, nämlich lediglich § 793 Abs. 1 sowie die §§ 794, 796, 797 BGB, anzuwenden sind. Da somit eine Anwendung des § 801 BGB (Verjährung) explizit nicht bestimmt ist, greift die gesetzliche Regelverjährungsfrist von drei Jahren gem. § 195 BGB. Diese Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, also stets mit dem 31.12. des jeweiligen Jahres. Sie endet entsprechend am 31.12. drei Jahre später. Auf eine Vorlegungsfrist, wie sie bei sonstigen Schuldverschreibungsverträgen gilt, kommt es nicht an.

Für die Gutscheincard ist dabei festzuhalten, dass der Verjährungszeitpunkt in Abweichung von den gesetzlichen Regelungen nicht mehr drei Jahre ab dem Schluss des Jahres ihrer Ausstellung beträgt, sondern nur noch drei Jahre unmittelbar ab dem Datum der Ausstellung.

Eine Abweichung von Vorschriften des BGB ist grundsätzlich möglich, da das BGB sich selbst als in großen Teilen dispositives Recht versteht und insoweit die Vertragsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger wahrt. In bestimmten Konstellationen wird die Vertragsfreiheit durch das BGB jedoch auch eingeschränkt, etwa zum Schutz des Rechtsverkehrs, bestimmter regelmäßig im Rechtsverkehr benachteiligter Gruppen (Kinder, Arbeitnehmer, Mieter,

Verbraucher etc.) oder aus Gründen der Chancengleichheit. Ein Bereich, in dem dieser Schutz sehr stark ausgeprägt ist, sind die sog. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nach den §§ 305 ff. BGB, also einseitig durch eine Vertragspartei vordefinierte Vertragsbestimmungen. In AGB sind überraschende und unverhältnismäßig benachteiligende Klauseln unzulässig. Dies gilt abermals verstärkt im Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern.

Da die abweichenden Verjährungsregelungen bzgl. der Gutscheincard seitens der Hansestadt Stralsund einseitig vorgegeben werden, handelt es sich bei ihnen um durch die Hansestadt Stralsund gestellte AGB. Wäre diese Verjährungsregelung unwirksam, würde die Verjährungsfrist auf das gesetzliche Maß zurückfallen.

In der Literatur und Rechtsprechung sind AGB-mäßige, den Verbraucher benachteiligende Verjährungsregelungen grundsätzlich für zulässig erklärt worden, es kommt jedoch konkret etwa auf das Maß der Benachteiligung, die Komplexität der abweichenden Regelung und die mit der Verjährung nach den AGB verbundenen Rechtsfolgen an.

Die Verkürzung der Verjährung beträgt bei der Gutscheincard maximal ein Viertel der gesetzlichen Verjährungsfrist, sodass der Großteil der gesetzlichen Verjährungsfrist gewahrt bleibt. Hierin ist keine unangemessene Benachteiligung zu sehen. Die Rechtsfolgen der Verjährung ändern sich nicht. So ist etwa kein Ausschluss der Leistung, sondern rechtstechnisch nach wie vor lediglich die Durchsetzbarkeit des Anspruches aus der Gutscheincard ausgeschlossen (erkennbar u. a. daran, dass die Akzeptanzstellen die Gutscheine durchaus noch annehmen dürfen, nicht jedoch müssen). Ferner verkompliziert sich die Verjährungsregelung nicht durch die abweichende Verjährungsfrist, sondern sie stellt vielmehr eine Vereinfachung dar. Ein am 01.04.2023 ausgestellter Gutschein endet nun nicht mehr am 31.12.2026, sondern am 01.04.2026, was für die Nutzer (trotz der Verschlechterung ihrer Rechtsposition) einfacher nachzuvollziehen sein dürfte. Vor diesem Hintergrund dürfte die Verkürzung keine Unwirksamkeit der AGB-Regelung nach sich ziehen.

Ob die AGB – was ebenfalls Wirksamkeitsvoraussetzung ist – im Einzelnen wirksam in den Vertrag einbezogen wurden (etwa durch ausdrücklichen Hinweis auf die Geltung der AGB), lässt sich nicht pauschal für sämtliche Käufe der Gutscheincards sagen. Sofern keine wirksame Einbindung erfolgt ist, würden die gesetzlichen Verjährungsfristen (drei Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem die Gutscheincard ausgestellt wurde) gelten. Dann wären Gutscheincards, die nach dem äußeren Anschein verjährt wären, jedenfalls noch bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres wirksam. Es wird diesseits jedoch davon ausgegangen, dass der Hinweis auf die Geltung der AGB in rechtlich vorgesehener Weise erfolgt und sie somit Bestandteil des Geschäfts geworden sind.

### III.

Abseits der aufgeworfenen rechtlichen Fragestell erlaube ich mir hier noch folgende Hinweise:

Anlass der obigen Fragestellung war ein Antrag aus der Bürgerschaftssitzung vom 19.10.2023 unter der Nr. AN 0104/2023. Dieser hatte zum Inhalt, die Gültigkeitsdauer der Stralsunder Gutscheincards der Tourismuszentrale auf 30 Jahre zu erhöhen.

Ein wesentliches Ziel der Gutscheincard ist es, die lokale Wirtschaft zu fördern, indem die Gutscheincard ausschließlich auf das Gebiet der Hansestadt Stralsund beschränkt ist und durch ihre begrenzte Geltungsdauer eine vergleichsweise kurzfristige Nutzung nach sich zieht. Dies bedeutet also, dass beispielsweise mit einer Gutscheincard beschenkte Personen relativ zeitnah (immer noch drei Jahre) in der Hansestadt Stralsund Geld ausgeben und ggf. sogar weitere Gelegenheitskäufe tätigen, die wirtschaftliche Impulse setzen können.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Gutscheincards würde, sofern die Kunden den verlängerten Zeitraum auch tatsächlich nutzen, zu enormen Verzögerungseffekten in der

Wirkung der Gutscheincard führen können. Entsprechend würde für die Unternehmen die Attraktivität der Gutscheincard ggf. sinken, wodurch das System insgesamt ins Wanken gerät.

Sofern sich die Ladeninfrastruktur der Hansestadt Stralsund innerhalb von dreißig Jahren ändert, wird zudem ggf. das Problem bestehen, dass die erworbene Gutscheincard für den Kunden an Sinn verliert.

Die Verlängerung der Gutscheincard führt außerdem zu der Problematik, dass das aktuelle System nicht mehr überarbeitet / aktualisiert / erweitert werden kann, da ansonsten ggf. in 30 Jahre andauernde Schuldverhältnisse (zw. der Hansestadt Stralsund und den Kunden) mit unzähligen Personen eingegriffen wird. Die rechtlichen Folgen (Wegfall der Geschäftsgrundlage, Erstattungsansprüche etc.) wären unüberschaubar.

Es ist zudem ein immenser Kaufkraftverlust innerhalb der 30 Jahre zu erwarten.

Ferner müsste die Hansestadt Stralsund die entsprechenden Geldmittel weiterhin vorhalten. Sprich: Sie müsste haushaltstechnisch jederzeit in der Lage sein, die Unternehmen für alle Gutscheine zu kompensieren.

Nach den mir vorliegenden Informationen werden aktuell offenbar tatsächlich nur vergleichsweise wenige Gutscheincards nicht (rechtzeitig) eingelöst. Dies soll anhand der von den Unternehmen eingereichten Gutscheincards (diese sind individuell gekennzeichnet und damit identifizierbar) nachvollziehbar sein. Das gegenwärtige System scheint also grundsätzlich gut zu funktionieren.

Ggf. könnte daher für die seltenen Fälle verjährter Gutscheincards überlegt werden, zwar nicht die Gültigkeit der Gutscheincard zu verlängern, jedoch aber die Möglichkeit der Einreichung der entwerteten Gutscheincard bei der Hansestadt Stralsund durch die Akzeptanzstellen (ggf. nicht endlos, sondern auch nur einige wenige Monate). So werden kulante Unternehmen nicht benachteiligt. Dies wurde im Ausschuss ja auch bereits angesprochen.

#### **IV.**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für die Erwerber oder Inhaber der Gutscheincards keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche gegenüber der Hansestadt Stralsund und auch nicht gegenüber den teilnehmenden Akzeptanzstellen bestehen.

Bei der in der Gutscheincard niedergelegten Geltungsdauer von drei Jahren ab Ausstellungsdatum handelt es sich rechtstechnisch um eine zulässige Abweichung (hier in Form einer Verkürzung) von der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist.

Aufgrund der wirtschaftlichen Konzeption wäre ggf. daran zu denken, die Einreichung bei der Hansestadt Stralsund durch die Akzeptanzstellen auch von solchen Gutscheincards zu ermöglichen, deren Geltungsdauer bei ihrer Nutzung bereits abgelaufen war. Hier böte sich eine verlängerte Fristregelung an.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Stellungnahme behilflich gewesen zu sein. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Yones Seoudy  
Stadtrechtsrat